

position

BGA-Kommentierung zur EU-Konsultation „Digitaler Omnibus“

14.10.2025

Einleitung

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA) begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission, mit dem „Digitalen Omnibus“ den Rechtsrahmen für digitale Infrastrukturen zu vereinfachen und europäische Digitalregelungen besser zu verzahnen. Ziele dieser Konsolidierung müssen aus Sicht des BGA sein:

- die Wiedergewinnung der Attraktivität des Binnenmarkts für Investitionen in digitale Technologien,
- die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Mittelstands,
- mehr digitale Souveränität Europas.

Die wachsende Komplexität der EU-Digitalgesetzgebung – von Datenschutz über Künstliche Intelligenz bis Cybersicherheit – spiegelt die technologischen Herausforderungen, benachteiligt aber den Mittelstand und erhöht die Abhängigkeit von außereuropäischen Technologien. Der Digitale Omnibus ist daher ein zentrales Instrument, um rechtliche Zersplitterung zu überwinden und die Innovationskraft des Mittelstands zu stärken.

Der BGA sieht fünf zentrale Schwerpunkte:

1. Mittelstand stärken und Standards im Binnenmarkt vereinheitlichen,
2. KI-Regulierung praxisnah und innovationsfreundlich gestalten,
3. Ein europäisches digitales Berichtssystem schaffen („Single Digital Reporting Tool“),
4. Datenschutz modernisieren und Datennutzung ermöglichen,
5. Folgenabschätzung europäischer Digitalgesetzgebung verbessern.

1. Mittelstand & Einheitlichkeit im Binnenmarkt

Der europäische Binnenmarkt ist der größte der Welt, doch seine digitale Dimension leidet unter nationalen Sonderwegen, unterschiedlichen Standards und uneinheitlicher Umsetzung europäischer Gesetze. Für kleine und mittlere Unternehmen entsteht daraus eine kaum handhabbare Regulierungsvielfalt: gleiche Informationen müssen mehrfach gemeldet, Formate separat gepflegt, Pflichten unterschiedlich interpretiert werden. Dies gilt insbesondere für Transaktionen über Binnengrenzen der EU hinweg.

Beispiele wie DSGVO, AI Act, NIS2, DAS, der Data Act oder E-Rechnung zeigen, dass der Mittelstand – zusätzlich belastet durch kurze Umsetzungsfristen – überproportional betroffen ist.

Der BGA fordert:

- Weniger nationale Sonderregeln bei der Umsetzung europäischer Digitalgesetze.
- Planbare Übergangsfristen und praxisgerechte KMU-Regelungen.
- Abbau von Mikroregulierung, um bürokratische Kosten zu senken.

2. Künstliche Intelligenz: Klarheit und Verhältnismäßigkeit

KI ist ein zentraler Innovationsfaktor – auch im Groß- und Außenhandel. Anwendungen in Logistik, Lieferkettenmanagement, Bedarfsprognosen oder Preisgestaltung zeigen ihr Potenzial inzwischen deutlich. Doch Unsicherheiten über rechtliche Einordnung, Pflichten und Schnittstellen zu nationalem Recht hemmen Investitionen.

Da der AI Act praktisch jede Software mit KI-Bezug erfasst und kaum Software ohne AI-Support arbeitet, droht eine Überregulierung, die besonders Mittelständler trifft, Investitionen erschwert und Konflikte auch mit nationalen Gesetzen erzeugt.

Der BGA fordert:

- Präzise Begriffsdefinitionen: Der Rechtsrahmen muss klar unterscheiden, was KI-Software ist und was nicht. Unerhebliche KI-Anteile dürfen nicht reguliert werden.
- Risikobasierte Regulierung: Pflichten müssen sich an tatsächlichen Risiken orientieren, unkritische Anwendungen brauchen vereinfachte Verfahren oder müssen unterhalb einer Relevanzschwelle bleiben.
- Angemessene Nachweispflichten: Dokumentationslast darf den Nutzen nicht übersteigen. Unterhalb eines öffentlichen Prüfinteresses muss auf Nachweise verzichtet werden.

3. E-Government & Berichtspflichten: Ein „Single Digital Reporting Tool“

Im Meldewesen liegt ein großes Entlastungspotenzial. Heute existieren zahlreiche Berichtspflichten mit eigenen Portalen, Formaten und Fristen – eine Quelle ständiger Überbelastung.

Der BGA fordert ein „Single Digital Reporting Tool“ (SDRT) – ein gemeinsames europäisches Meldeportal, langfristig ergänzt durch technische Schnittstellen (APIs), die Meldungen automatisieren. So würde das Berichtssystem zu einem Instrument strategischer Analyse.

Das System sollte:

- Berichtspflichten auf EU- und nationaler Ebene bündeln,
- das „Once-only“-Prinzip umsetzen,
- auf einheitlichen Formaten und offenen Schnittstellen beruhen,

- Behörden einen sicheren Zugriff auf bereits gemeldete Daten erlauben,
- KMU-freundliche Benutzeroberflächen bieten.

Darüber hinaus sollte das SDRT mit europäischen Datenbanken verknüpft werden, um Risiken, Abhängigkeiten und Chancen entlang von Lieferketten sichtbar zu machen. Es sollte:

- Daten aus europäischen Lieferketten- und Rohstoffdatenbanken (z. B. Critical Raw Materials Database) integrieren,
- Schnittstellen für Nachhaltigkeits- und Compliance-Berichterstattung bieten,
- Informationen zu Ursprung, Lieferstufe und Materialfluss automatisiert aufbereiten
- ausschließlich mit anonymisierten oder pseudonymisierten Daten arbeiten.

4. Datenschutz & Datennutzung: Schutz und Nutzung zusammendenken

Datenschutz in Europa braucht einen Paradigmenwechsel. Der Schutz personenbezogener Daten hat in Europa ein herausragendes Niveau erreicht. Der BGA und seine Mitglieder nehmen aber wahr, dass das Schutzniveau an vielen Stellen das eigentliche Schutzinteresse in schädlicher Weise übersteigt und insbesondere die Interoperabilität von Daten und Datensilos behindert.

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) führt in ihrer aktuellen Ausgestaltung zu einem eskalierenden Maß an Risikovermeidung und verhindert die sinnvolle Nutzung von Daten. Gerade für datengetriebene Geschäftsmodelle des Groß- und Außenhandels – von Marktanalysen über Lieferkettenmonitoring bis zu Echtzeitlogistik – fehlt ein rechtssicherer Rahmen für eine verantwortliche, aber zugleich produktive Datennutzung. Dies ist ein wesentlicher Grund für die sichtbare Schwäche der Datenökonomie in Europa.

Datenschutz und Datennutzung schließen sich jedoch nicht aus – sie können einander bedingen, wenn sie auf transparenten und innovationsfördernden Regeln beruhen. Mit dem Ziel der Stärkung der europäischen Digitalwirtschaft plädiert der BGA daher für eine Novellierung der DSGVO, um Datenschutz und Datennutzung in einen gemeinsamen regulativen Rahmen neu zu ordnen.

- Neben der Minimierung personenbezogener Daten muss auch deren verantwortliche Nutzung gefördert werden. Datenschutz darf kein Stillstand sein, sondern soll Innovation ermöglichen.
- Datenzugang und Nutzung müssen unter klaren Bedingungen erlaubt sein: Unternehmen benötigen die Möglichkeit, pseudonymisierte oder kontextgebundene Daten rechtssicher zu verarbeiten, wenn berechnete Interessen und Sicherheitsmechanismen gewährleistet sind.
- Wir müssen verlässliche Mechanismen für Datenteilhabe schaffen: Über gesetzlich verankerte „Data Access Rights“ und „Data Sharing Frameworks“ sollten kontrollierte Datenräume entstehen, in denen Daten zum Nutzen der Allgemeinheit – etwa für Nachhaltigkeit, Lieferkettenverfolgung, Energieeffizienz – sicher genutzt werden können.

- Verwaltung und Wirtschaft rechtssicher vernetzen: Behörden sollten befugt sein, anonymisierte Unternehmensdaten für Analysen, Berichtssysteme oder Krisenreaktionen europaweit zu nutzen, ohne diese nochmals bei Unternehmen abfragen zu müssen – aber nur innerhalb klar definierter, zweckgebundener Grenzen.
- Datenschutzaufsicht harmonisieren: Einheitliche europäische Leitlinien und Verfahren verhindern divergierende nationale Auslegungen der DSGVO und erhöhen Rechtssicherheit im Binnenmarkt.

5. Folgenabschätzung: Maß und Mitte verloren

Die Folgenabschätzung europäischer Digitalgesetzgebung ist lückenhaft. Zu häufig bewertet die Kommission neue Regulierungen nach politischen Zielen – nicht aber nach ihrer ökonomischen Wirkung. Die ökonomischen und administrativen Lasten für kleine und mittlere Unternehmen geraten dabei regelmäßig aus dem Blick. Unternehmen des Groß- und Außenhandels sind hiervon (nicht nur in Fragen der Digitalgesetzgebung) besonders betroffen.

Ein Beispiel ist der Digital Services Act. Er sollte Plattformen mit marktbeherrschender Stellung regulieren, trifft aber in der Praxis auch viele mittelständische E-Commerce-Unternehmen (auch im B2B), die nie Adressaten der Regelung waren. Sie müssen nun Pflichten erfüllen, die für globale Digitalkonzerne konzipiert wurden – mit erheblichen Kosten und ohne erkennbaren Mehrwert für Markttransparenz oder Produktivität.

Ein anderes Beispiel ist der EU Data Act, der importierende Handelsunternehmen zukünftig als Hersteller begreift und ihnen alle Pflichten aufbürdet, die sonst Herstellern anheimfallen. Dass diese Unternehmen jene Anforderungen aber qua Geschäftsmodell und ohne infrastrukturelle Unterstützung von ex-EU Herstellern nicht erfüllen können, scheint nicht Teil einer prälegislativen Güterabwägung gewesen zu sein. Das Resultat ist nicht mehr Kontrolle von durch Smart Devices erhobenen Daten durch Endnutzer und Unternehmenskunden. Das Resultat sind unauflösbare Non-Compliance und weniger qualitativer Wettbewerb im europäischen Binnenmarkt.

Solche Fehlsteuerungen entstehen, wenn Folgenabschätzungen nur auf innere, nicht aber auch äußere Plausibilität hin überprüft werden. Wer den digitalen Binnenmarkt stärken will, muss die Perspektive des Mittelstands in jede Phase der Gesetzgebung einbeziehen – von der Analyse über die Formulierung bis zur Implementierung.

Der BGA fordert daher:

- Folgenabschätzungen für Digitalgesetzgebung müssen künftig verbindlich und realistisch auch die wirtschaftliche Tragfähigkeit für KMU bewerten. Europa braucht Gesetze, die nicht nur richtig gemeint, sondern auch richtig gemacht sind.